



# Gemeinde Quendorf

## Bekanntmachung

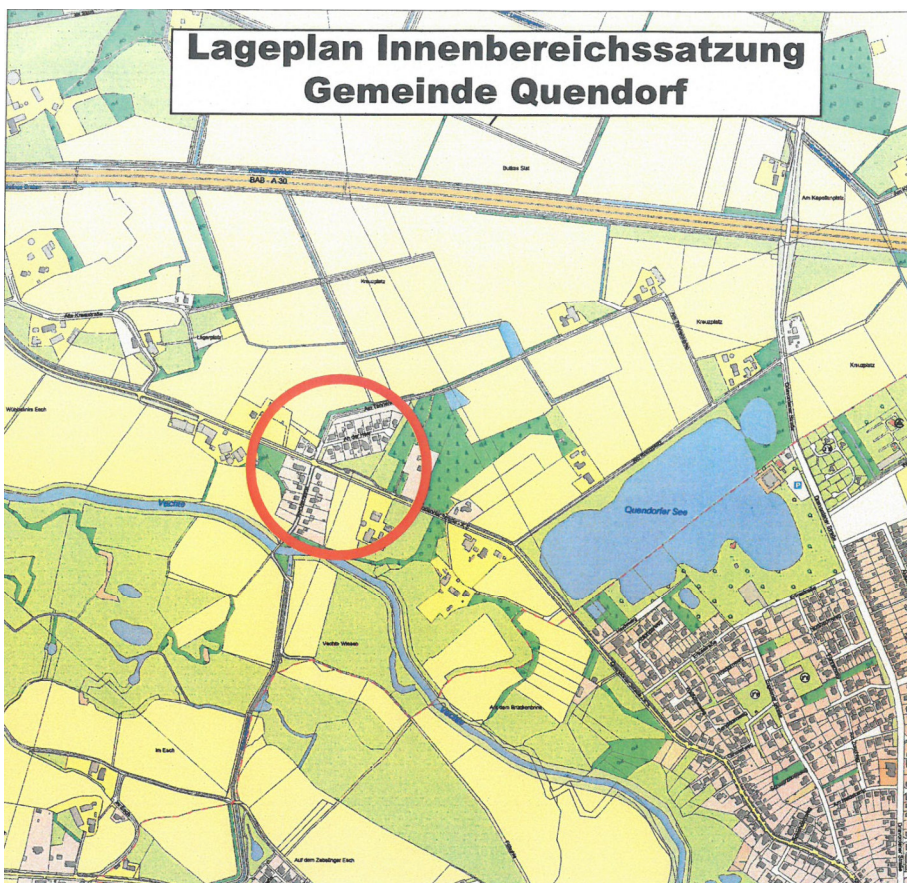
### Aufstellung der Gemeinde Quendorf „Innenbereichssatzung in Quendorf“

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Quendorf hat gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der „Innenbereichssatzung in Quendorf“ sowie den Entwurf mit Entwurfsbegründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Innenbereichssatzung in Quendorf ist die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung im Bereich „Am Vechtetal“ und „An der Haar“. Darin ist beabsichtigt, die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festzulegen (Klarstellungssatzung). Darüber hinaus werden einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Da die Innenbereichssatzung im Rahmen der vereinfachten Änderung aufgestellt wird, wird diese im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauBG über Ziel und Zweck der Planungen erfolgt durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.11.2020 bis einschließlich 05.01.2021 gem. § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter [www.schuetdorf.de/bauleitplanung](http://www.schuetdorf.de/bauleitplanung).

In begründeten Einzelfällen ist auch eine Einsichtnahme in die Planunterlagen im Bürgermeisteramt der Gemeinde Quendorf, Knüvers Eck 15, 48465 Quendorf, möglich.

Aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge des Coronavirus ist vorab ein Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter Tel. 0172 9256285 zu vereinbaren.

#### Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Quendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Innenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist. Gegen die Innenbereichssatzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Quendorf, den 17.11.2020

Der Bürgermeister